

Pressfreiheit, speziell die Verbreitung von Preßerzeugnissen, zu beschränken, sondern die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen allgemein im öffentlichen Interesse gewissen Einschränkungen und Kontrollmaßregeln zu unterwerfen. Nicht der Vertrieb von Preßerzeugnissen als solchen, sondern die besondere Art des Betriebes von Waaren durch Hausiren, wird bestimmten einschränkenden Regeln unterworfen. Die Pressfreiheit schließt aber gewiß nicht aus, daß das Hausiren mit Preßerzeugnissen den für den Hausirverkehr überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen werde, wie ja auch diejenigen Gründe, welche eine Beschränkung des Hausirverkehrs, z. B. den Ausschluß übelbeleumdeter Personen von demselben, als erforderlich erscheinen lassen, in ganz gleicher Weise zutreffen, mögen Objekt dieses Verkehrs Preßerzeugnisse oder andere Waaren sein. Von einer gegen die Freiheit der Presse gerichteten „vorgreifenden Maßregel“ kann also hier offenbar nicht die Rede sein. Nur dann läge eine Verletzung der Pressfreiheit vor, wenn die Sagen für Ertheilung eines Hausirpatentes mit Preßerzeugnissen so hoch bemessen würden, daß dadurch eine Verbreitung solcher Erzeugnisse durch Kolportage verunmöglicht oder wesentlich erschwert würde; dies ist aber in concreto gewiß nicht der Fall, da nach dem eigenen Vorbringen des Rekurrenten nur die geringe Patentzage von 2 Fr. 40 Cts. per Monat verlangt wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

45. Urtheil vom 22. Juli 1887 in Sachen
Guggenheim.

A. In dem Konkurse des Leopold Guggenheim, Pferdehändlers von Endingen in Niesbach, machte Konrad Bavier, Postpferdehalter in Thur folgende Eingabe: Er fordere 20,000 Fr.

plus Zinsrestanz aus einer gegenüber der Bank für Graubünden gemeinsam mit Christ. Walzer, Postpferdehalter in Mühlen, für den Kridaren eingegangenen Bürgschaft; er bemerkte, daß er dem Kridaren 10,190 Fr. 35 Cts. schulde, er habe dagegen eine Gegenforderung an den Kridaren aus obiger Bürgschaft, so daß er jedenfalls noch Gläubiger dieser Konkursmasse werde. Diese Eingabe wurde von der Ehefrau des Kridaren, Justine Guggenheim-Rueff, bestritten, mit der Begründung, die Kompensationsverstellung sei gemäß Art. 136 und 504 des Obligationenrechtes unzulässig, denn Bavier habe erst dann eine Forderung an Guggenheim, wenn er die Gläubigerschaft befriedigt habe. Dies sei nicht vor der Konkursöffnung geschehen. Nachdem am 13. Dezember 1886 eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hatte, bei welcher Konrad Bavier auf Gutheißung seines „Rechtsbegehrens“ unter Kostenfolge, die Einsprecherin dagegen auf Abweisung des Kompensationsbegehrens unter Kosten- und Entschädigungsfolge antrug, erkannte der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich am 3. Januar 1887 „über die Streitfrage, ob der Ansprecher die „der Masse schuldigen 10,190 Fr. 35 Cts. theils abbezahlt, „theils in Folge gemachter Bürgschaftsleistungen verrechnen „dürfe. 1. der Ansprecher ist in Folge Gegenrechnung der Konkursmasse noch 4744 Fr. 20 Cts. schuldig; in ihrem Mehrbetrage wird die Gegenforderung abgewiesen. 2. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf 60 Fr.; die übrigen Kosten betragen: „1 Fr. 20 Cts. Citationsgebühr, 4 Fr. 80 Cts. Schreibgebühren, 2 Fr. Stempel, 2 Fr. 10 Cts. Porto. 3. Die Kosten „werden zu $\frac{3}{7}$ dem Ansprecher und zu $\frac{4}{7}$ der Einsprecherin „auferlegt. 4. U. s. w.“ In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß der Ansprecher „Substantielles über Natur und „Höhe der eingegangenen Bürgschaft nicht vorgebracht habe,“ sogar die Existenz der Bürgschaft sei in keiner Weise bescheinigt. Dagegen liege vor, daß er auf den anerkannten Saldo seiner Schuld an den Kridaren von 10,190 Fr. 35 Cts. seit 1. August 1886 noch Abzahlungen gemacht habe und bloß noch 4644 Fr. schuldig sei. Zu bemerken ist, einerseits daß die Einsprecherin die von R. Bavier behauptete Bürgschaft gar nicht bestritten hatte, andererseits daß R. Bavier in einer Eingabe an den

Konkursrichter von Zürich vom 19. Dezember 1886, in welcher er ausführte, daß er nach Erledigung der Bürgschaftsangelegenheit an dem Kridaren einen Verlust von 4665 Fr. 30 Cts. erleide, bemerkte: Wenn Frau Guggenheim glaube, er dürfe die Schuld nicht kompensiren, so möge sie ihn hier, (in Chur) auf gerichtlichem Wege suchen.

B. K. Bavier ergriff gegen das Erkenntniß des Konkursrichters von Zürich kein Rechtsmittel; als indessen dessen Vollstreckung gegen ihn an seinem Wohnorte in Chur betrieben wurde, widersetzte er sich derselben und das Gantgericht Chur erkannte am 20. April 1887: 1. Kläger werde mit seiner Klage von hier ab- und auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen. 2. Hat er die Gerichtskosten im Betrage von 22 Fr. allein zu tragen und der beklagten Part für außergerichtliche Kosten 20 Fr. zu vergüten, mit der Begründung: das Erkenntniß des Konkursrichters von Zürich vom 3. Januar 1887 sei weder im Sinne des § 8 der Bündner Gantordnung, noch des Art. 61 der schweizerischen Bundesverfassung ein rechtskräftiges Civilurtheil und überdies die vom Beklagten erhobene Kompensationseinrede keineswegs offenbar nichtig oder trölerisch.

C. Gegen dieses Erkenntniß ergriff Justine Guggenheim geb. Rueff (welche die Forderung der Konkursmasse L. Guggenheim gegen Bavier an öffentlicher Steigerung erworben hatte) den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragt, gestützt auf Art. 61 der Bundesverfassung, und indem sie insbesondere noch ausführte, daß Bavier die Kompetenz des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich anerkannt habe: Das Bundesgericht wolle das angefochtene Erkenntniß als ein mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehendes kassiren und das Gantgericht Chur veranlassen, das Urtheil des Konkursrichters Zürich zu vollstrecken, unter Kostenfolge.

D. Der Rekursbeklagte K. Bavier führt in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde aus: der Konkursrichter habe keine weitere Befugniß als die, eine Ansprache an die Konkursmasse als Massebestandtheil zu fixiren, eine civilrichterliche Kompetenz stehe ihm nicht zu. Darüber, ob ein Masseschuldner mit einer Gegenforderung an die Konkursmasse kompensiren könne, habe

nicht der Konkursrichter, sondern der ordentliche Richter am Wohnorte des Schuldners, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung, zu entscheiden. Die Frage der Verrechnung sei laut Art. 136 des Obligationenrechtes eine Frage des materiellen und nicht des Konkursrechtes. Wie sich aus der Eingabe des Rekursbeklagten vom 19. Dezember 1886 ergebe, habe derselbe die Kompetenz des Konkursrichters von Zürich, über die Frage der Verrechnung zu entscheiden, durchaus nicht anerkannt. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung zu ergreifen, habe er keine Veranlassung gehabt, da er ja die Forderung der Masse Guggenheim an sich nicht bestreite, sondern derselbe nur die Einrede der Kompensation entgegenstelle, über welche einzig der ordentliche Richter seines Wohnortes entscheiden könne. Das Erkenntniß des zürcherischen Konkursrichters qualifizire sich somit nicht als rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung. Demnach werde beantragt: Es sei der Rekurs Guggenheim als durchaus unbegründet abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Richter am Orte des Konkurses bundesrechtlich kompetent ist, über Existenz und Rang der zum Konkurse angemeldeten Ansprachen zum Zwecke der Feststellung derselben gegenüber der Konkursmasse und ihrer Befriedigung aus derselben zu entscheiden (Amtliche Sammlung V, S. 158; VI, S. 200). Ebenso ist unzweifelhaft, daß nach der zürcherischen Gesetzgebung diese Kompetenz dem Konkursrichter zusteht (§ 106 des Konkursgesetzes). Dagegen ist dem Konkursrichter eine weitergehende Kompetenz nicht eingeräumt; speziell ist derselbe nicht befugt, über den Bestand von Forderungen des Kridaren an Dritte zu entscheiden, sondern es ist hierüber im ordentlichen Verfahren von dem zuständigen Richter zu urtheilen.

2. Demnach war denn in casu der zürcherische Konkursrichter nicht kompetent, den Rekursbeklagten zu einer Leistung an die Konkursmasse des L. Guggenheim zu verurtheilen. Der Rekursbeklagte hatte seinerseits einen Anspruch auf Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung aus der Konkursmasse des L. Guggenheim nicht erhoben, sondern nur sein Recht gewahrt, die von

ihm anerkannte Schuld an den Kridaren durch Kompensation zu tilgen. Darüber, ob dieser Anspruch rechtlich begründet oder ob der Rekursbeklagte trotz der von ihm behaupteten Gegenforderung zur Zahlung an die Konkursmasse verpflichtet sei, stand aber dem Konkursrichter gesetzlich eine Entscheidungsbefugniß nicht zu. Die sachbezüglche Streitigkeit qualifizirt sich, wie insbesondere nach zürcherischem Rechte (vergleiche die Präjudikate in Sträuli, Kommentar, S. 223 u. ff.) nicht bezweifelt werden kann, nicht als Konkurs- oder Auffallsstreitigkeit und gehört daher nicht zur Kompetenz des Konkursrichters, welche sich auf Konkursstreitigkeiten beschränkt.

3. Dafür, daß dem zürcherischen Konkursrichter eine über seine gesetzlichen Befugnisse hinausgehende Kompetenz durch Prorogation habe eingeräumt werden wollen, liegt nicht das Mindeste vor; vielmehr spricht die Eingabe des Rekursbeklagten vom 19. Dezember 1886 sehr entschieden gegen eine solche Annahme.

4. Demnach ist denn die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, da der zürcherische Konkursrichter zu Ausfällung seines Erkenntnisses vom 3. Januar 1887 nicht kompetent war, daselbe somit nicht als rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung betrachtet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 16. September 1887 in Sachen Würsch und Flühler.

A. Durch Kontumazialurtheil des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 11. September 1886 wurde Josef Maria Aschwanden, Kirchenvogt in Bauen, Kantons Uri, verurtheilt, den Rekurrenten Maria Würsch in Ennetbürgen und Klemens Flühler in Beggentied den Betrag von 640 Fr. für benutzten 1883ger und 1884ger „Blumen“ der Güter Oberehrlißli und Baum-

gärtli, sammt Schatzungskosten, sowie 313 Fr. 45 Cts. an Prozeßkosten, zusammen also 953 Fr. 45 Cts. zu bezahlen, dabei wurde dem Verurtheilten eine Purgationsfrist von zwei Monaten angesetzt. Eine von J. M. Aschwanden beim Bundesgerichte gegen dieses Urtheil eingereichte Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung wurde durch Entscheidung vom 4. Februar 1887 als verspätet zurückgewiesen.

B. Die Rekurrenten leiteten nun gegen J. M. Aschwanden an seinem Wohnorte im Kanton Uri, gestützt auf das nidwaldensche Urtheil vom 11. September 1886 die Betreibung für ihre Forderung von 953 Fr. 45 Cts. ein, indem sie von demselben Bestellung eines Pfandes verlangten. Aschwanden gab Pfand an Haus und Hofstatt, indessen „auf Recht hin“ und ließ die Rekurrenten durch Ladung vom 24./26. März 1887 vor Vermittleramt Bauen, eventuell vor Bezirksgericht Uri vorladen zur Beurtheilung des Rechtsbegehrens um „Aufhebung des Pfandes und Abweisung der Anforderung.“ Einem von den Rekurrenten an den Bezirksammann von Uri und hernach an den Regierungsrath dieses Kantons gerichteten Gesuche, um Exekution des nidwaldenschen Urtheils vom 11. September 1886 wurde von den genannten Behörden gemäß Schlußnahme vom 9. und 23. Mai 1887 keine Folge gegeben, indem dieselben u. A. ausführten, daß die Entscheidung über die von J. M. Aschwanden bestrittene Rechtsgültigkeit des nidwaldenschen Urtheils vom 11. September 1886 Sache der Gerichte sei. Ebenso wurde ein von den Rekurrenten beim Bezirksgerichte Uri gestelltes Begehren um „Bewilligung der Abtretung und des beneficium inventarii über das für eine Anforderung von 953 Fr. 45 Cts. mit Pfandschein vom 23. März 1887 verunterpfändete Haus und Hofstättli des J. M. Aschwanden in Bauen“ durch Entscheidung vom 16. Mai 1887 abgewiesen, „in Erwägung, daß der Beweis für die Rechtskraft des Kontumazialurtheils des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 11. September 1886, aus welchem diese Forderung abgeleitet wird, nicht erbracht ist und daß gegen diese Anforderung auch am 26. März 1887 laut Beleg citirt wurde.“ Am 6. Juni